

Erweiterte Führungszeugnisse
in der Kinder- und Jugendarbeit
nach § 11 SGB VIII

§ 72a SGB VIII

Alles was Sie darüber wissen sollten.



LANDKREIS
ROSENHEIM

Kreisjugendamt • Wittelsbacherstraße 53 • 08031 392-240 00
kreisjugendamt@lra-rosenheim.de • www.landkreis-rosenheim.de

Vorwort

Seit dem 01.01.2012 ist das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Dieses stärkt den Schutz der Ihnen in der Jugendhilfe anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Das Bundeskinderschutzgesetz sieht u.a. vor, von ehrenamtlichen Tätigen in der Jugendhilfe ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Ausgeschlossen werden soll damit, dass einschlägig vorbestrafte Personen in der Jugendhilfe tätig werden. Dieses Verfahren wurde im § 72a SGB VIII gesetzlich verankert.

Das Kreisjugendamt Rosenheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe in der Verantwortung sicherzustellen, dass die Regelungen des § 72a SGB VIII durch die freien Träger der Jugendhilfe sowie durch die Vereine und Verbände im Landkreis Rosenheim umgesetzt werden. Hierzu schließt das Kreisjugendamt entsprechende Vereinbarungen mit den Trägern und entsprechend tätigen Vereinen und Verbänden.

Darüber hinaus stellt das Kreisjugendamt Rosenheim in Form dieser Informationsmappe sowie unter www.landkreis-rosenheim.de umfassende Informationen und Vorlagen rund um die Verfahren zum § 72a SGB VIII für alle Beteiligten zur Verfügung, informiert regelmäßig die betroffenen Akteure bzw. Personen und steht für Rückfragen und zur Beratung zu diesem Themenkomplex zur Verfügung.

Inhalt

Schaubild 1 Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden?	3
Schaubild 2 Verfahrensweg zur Einsichtnahme	4
Gesetzestext	5
Katalogstraftaten	6
Anlage 1 Selbstverpflichtungserklärung	7
Anlage 2 Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt	9
Anlage 3 Vermerk über die Einsichtnahme	10
Kontakte	11

Fragen?!

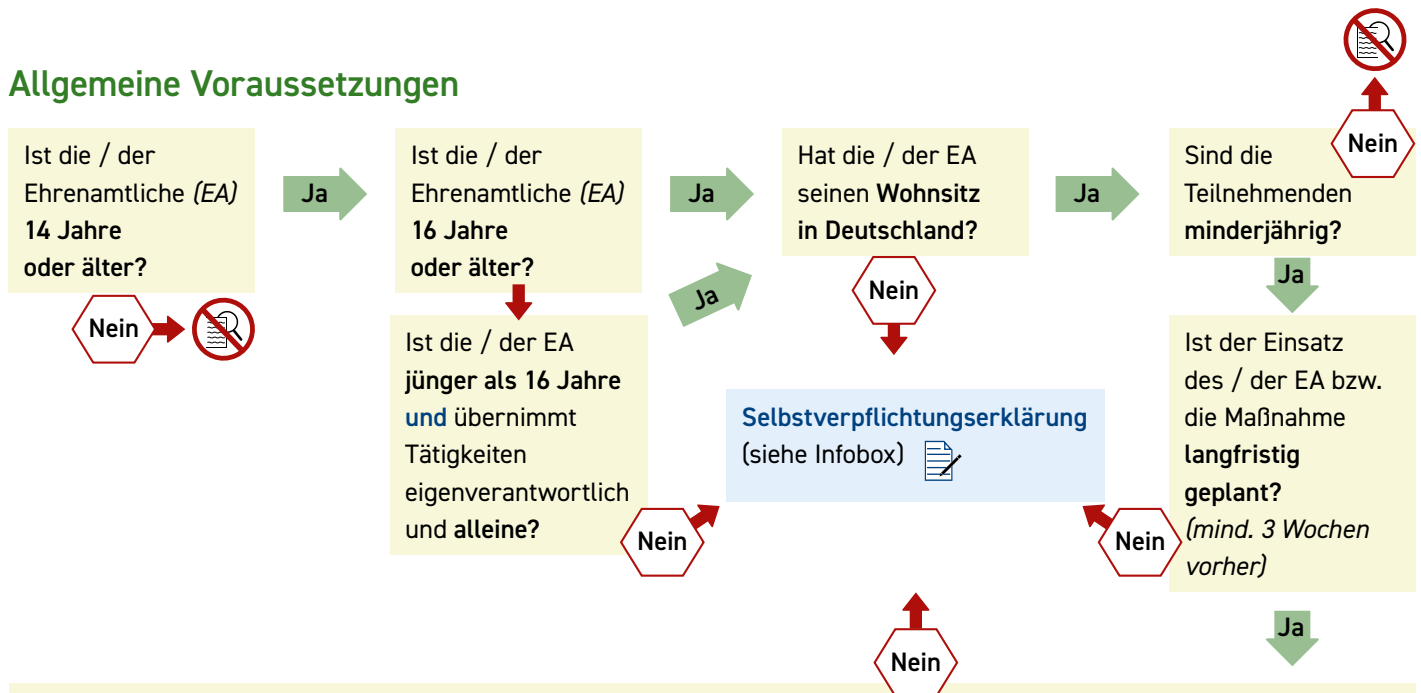
Bei Rückfragen zu den Verfahren rund um den § 72a SGB VIII sowie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis berät Sie gerne das Team der Kommunalen Jugendarbeit im Kreisjugendamt Rosenheim:

E-Mail: kommunale.jugendarbeit@lra-rosenheim.de

Telefon: +49 8031 392-246 11

Wann muss ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden?

Allgemeine Voraussetzungen



Übernimmt die/der Ehrenamtliche (EA) eine der folgenden Aufgaben?

- Betreuung einer Freizeit / Fortbildung / Jugendbegegnung mit Übernachtung
 - regelmäßige Leitung einer Gruppenstunde / eines Projektes
 - regelmäßige Betreuung / Aufsicht im Rahmen der Jugendarbeit
 - regelmäßige Beratung von Kindern und/oder Jugendlichen
 - mehrmalige und vorhersehbare Einzelbetreuung eines bestimmten Kindes im Rahmen der Jugendarbeit
 - mehrtägige Ferienbetreuung
- (der freie Träger bzw. Verein kann eigenverantwortlich weitere Aufgaben ergänzen, welche in ihrer **Art, Intensität und Dauer** ein erhöhtes Gefährdungspotential aufweisen)

Ja

! Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis notwendig !

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist **nicht** notwendig, wenn eine der Fragen mit **NEIN** beantwortet werden kann. Außerdem erfüllen folgende Tätigkeiten nicht die Voraussetzungen, die eine Einsichtnahme rechtfertigen:

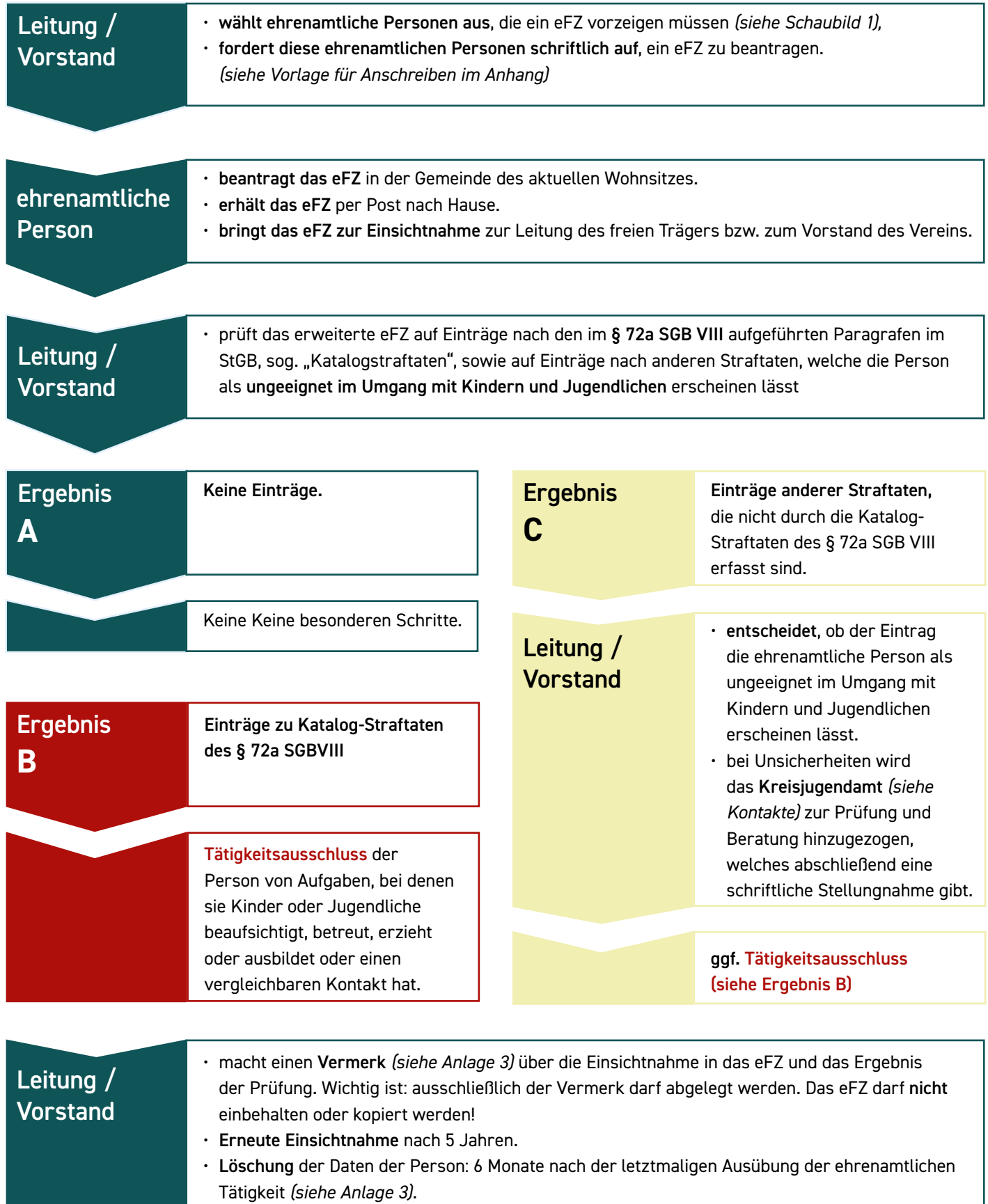


- Selbstorganisierte Jugendgruppen
- Spontane, nicht geplante Aktionen (3-Wochen-Frist)
- Tagesveranstaltungen / Tagesfahrten / einmalige Abendveranstaltungen
- Vorstandssitzungen / Vorstandswochenenden / Vorbereitungsgruppen
- Externe Referentinnen (wie z.B. Musiklehrer)
- Eintägige Veranstaltung im Rahmen des Ferienprogramms



Die **Selbstverpflichtungserklärung** ist in **Ausnahmen** ein ergänzendes Instrument neben der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis. Speziell bei Personen mit **nichtdeutscher Staatsangehörigkeit** sowie bei **kurzfristigen Aktivitäten**, können freie Träger und Vereine Selbstverpflichtungserklärungen mit Ehrenamtlichen abschließen. Bei **Jugendlichen unter 16 Jahren**, kann anstatt der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis eine Selbstverpflichtungserklärung geschlossen werden, wenn die Jugendlichen ausschließlich im Team eingesetzt werden, bestenfalls gemeinsam mit einer erfahrenen Leitung, **und** ihre Rolle klar abgegrenzt ist. (z.B. „Assistenz“, „Schnupper-Leitung“, o.ä.)

Verfahrensweg zur Einsichtnahme des erweiterten Führungszeugnisses (eFZ) für Leitungen von freien Trägern und Vorstände von Vereinen im Landkreis Rosenheim



Gesetzestext zum erweiterten Führungszeugnis in der Jugendarbeit

§ 72a SGB VIII | Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern:

1. den Umstand der Einsichtnahme,
2. das Datum des Führungszeugnisses und
3. die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist:
 - a. wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder
 - b. wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Katalogstraftaten der im § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfassten Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB)

§ 171	Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
§ 174	Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
§ 174a	Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
§ 174b	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
§ 174c	Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
§§ 176 bis 176e . .	Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
§§ 177 bis 179 . . .	Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
§ 180	Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
§ 180a	Ausbeutung von Prostituierten
§ 181a	Zuhälterei
§ 182	Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
§ 183	Exhibitionistische Handlungen
§ 183a	Erregung öffentlichen Ärgernisses
§§ 184 bis 184e . .	Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen
§ 184f	Ausübung der verbotenen Prostitution
§ 184g	Jugendgefährdende Prostitution
§ 184i	Sexuelle Belästigung und Straftaten aus Gruppen
§ 184j	Straftaten aus Gruppen
§ 184k	Verletzung des Intimbereichs durch Bildaufnahmen
§ 184l	Inverkehrbringen, Erwerb und Besitz von Sexpuppen mit kindlichem Erscheinungsbild
§ 201a Abs. 3 . . .	Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
§ 225	Misshandlung von Schutzbefohlenen
§§ 232 bis 233a . .	Tatbestände des Menschenhandels
§ 234	Menschenraub
§ 235	Entziehung Minderjähriger
§ 236	Kinderhandel

Diese im erweiterten Führungszeugnis enthaltenen verurteilten Straftaten führen zum Ausschluss einer ehrenamtlichen Tätigkeit, bei der Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzogen oder ausgebildet werden oder ein vergleichbarer Kontakt besteht!

Anlage 1

Selbstverpflichtungserklärung zur Prävention sexualisierter Gewalt

Name:

Geburtsdatum:

Tätigkeit als:

bei dem Träger / Verein:

Verhaltenskodex

Für die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen tragen wir eine Mitverantwortung und wollen sie vor sexualisierten Übergriffen, sexualisierter Atmosphäre und geschlechtsspezifischer Diskriminierung schützen.

Die Qualität der Kinder- und Jugendarbeit soll durch die offene Auseinandersetzung mit dem Thema verbessert werden. Bei unseren Angeboten verfolgen wir das Ziel, dass sich alle Kinder und Jugendlichen wohl und sicher fühlen.

Die Regeln des Verhaltenskodex gelten auch zwischen allen ehrenamtlich Tätigen, hauptberuflich und hauptamtlich Beschäftigten in der Kinder- und Jugendarbeit.

Daher verpflichte ich mich, folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

1. Ich werde alles tun, um die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt zu schützen.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich sowohl im analogen als auch im digitalen Raum. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die Scham der Kinder & Jugendlichen.
3. Ich bin sensibel gegenüber sexistischem, diskriminierendem und gewalttätigem verbalem und nonverbalem Verhalten. Ich versuche alles mir Mögliche zu tun, um dieses Verhalten zu unterbinden.
4. Ich achte die Persönlichkeit und die Würde von Kindern und Jugendlichen.
5. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.
6. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzungen auch bei anderen bewusst wahr zu nehmen und spreche diese Situation offen an.

Ich wurde in Fragen des Kinder- und Jugendschutzes zur Prävention sexualisierter Gewalt geschult.

Bei Unterstützungsbedarf oder im Konfliktfall wende ich mich an die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Erklärung bezüglich Straftaten im Sinne des § 72a SGB VIII

1. Hiermit erkläre ich, dass ich wegen einer von § 72a Abs. 1 SGB VIII erfassten Straftat

(Stand 2025: §§ 171, 174 -174c, 176 bis 180a, 181a, 182 – 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, §§ 225, 232 – 233a, 234, 235 und 236 StGB)

☐ weder rechtskräftig verurteilt bin,

☐ noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet, bzw. anhängig ist.

(Zutreffendes ankreuzen)

Für den Fall, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird, verpflichte ich mich, den o.g. Träger / Verein umgehend in Kenntnis zu setzen.

2. Weiterhin erkläre ich, dass ich auch nicht wegen einer Straftat, die nicht vom § 72a Abs. 1 SGB VIII erfasst ist, die mich jedoch als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt,

☐ weder rechtskräftig verurteilt bin,

☐ noch derzeit ein gerichtliches Verfahren oder ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet, bzw. anhängig ist.

(Zutreffendes ankreuzen)

Die Beurteilung, ob eine Straftat die Eignung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen ausschließt, obliegt dem o.g. Träger / Verein. Ich verpflichte mich daher, eventuell in Betracht kommende Straftaten umgehend mitzuteilen sowie den Umstand, falls wegen einer solchen Straftat ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet wird.

Ich bin mit den aufgeführten Punkten einverstanden und bestätige die Richtigkeit der oben gemachten Angaben:

.....
Ort / Datum

.....
Unterschrift

Anlage 2

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Logo / Stempel Verein / Verband

Name des Vereines/ Verbandes

Anschrift des Vereines/ Verbandes

Es wird bestätigt, dass o.g. Träger / Verein gem. § 72a SGB VIII die persönliche Eignung von Personen, die ehrenamtlich Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe wahrnehmen, durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a) BZRG zu überprüfen hat.

Frau/Herr geboren am

in wohnhaft in

wird aufgefordert, für ihre/seine Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG vorzulegen.

Aufgrund der ehrenamtlichen Mitarbeit wird gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt, da keine oder nur eine geringe Aufwandsentschädigung (ohne Gewinnerzielungsabsicht) gezahlt wird. Entscheidend dabei ist, dass die Tätigkeit nicht im Sinne einer Erwerbstätigkeit ausgeübt und entlohnt wird.

.
Ort und Datum

.
Stempel / Unterschrift Träger / Vorstand / Geschäftsführung

Anlage 3

Vermerk über die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis und Einwilligung zur Speicherung der Daten

Frau/Herr geboren am

wohnhaft in

hat dem am
(Name des freien Trägers / Vereins) (Datum der Einsichtnahme)

ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) vorgelegt.

Ausgestellt am
(Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses)

Die Einsichtnahme erfolgte durch:
(Name der Einsicht nehmenden Person)

Es wurde festgestellt, dass:

- ☐ keine Einträge im Sinne des § 72a SGB VIII vorliegen.
- ☐ Einträge der Katalogstraftaten¹ des § 72a SGB VIII vorliegen.
- ☐ Einträge anderer Straftaten vorliegen, welche die Person im Sinne des § 72a SGB VIII als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Die o. g. Person wurde darüber informiert, dass der o. g. Träger / Verein unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen gemäß § 72a Abs. 5 S. 1 SGB VIII, § 30a Abs. 3 BZRG folgende Angaben nach der Einsichtnahme speichern darf:

- den Umstand der Einsichtnahme,
- das Datum des erweiterten Führungszeugnisses und
- die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist: wegen einer in § 72 Abs. 1 S. 1 SGB VIII genannten Straftat oder wegen einer nicht in Abs. 1 S. 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt.

Der Träger/Verein darf die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach § 72a Abs. 3 S. 2 oder Abs. 4 S. 2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen (§§ 72a Abs. 5 S. 2, 30a Abs. 3 BZRG).

Zur rechtssicheren Datenspeicherung erteilt die o. g. Person ihre Einwilligung in die Speicherung ihrer personenbezogenen Daten bis zur Beendigung ihrer Tätigkeit für den Träger/Verein.

Die Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Datum & Unterschrift der o.g. Person

Datum & Unterschrift des Trägers / Vereins

¹) vgl. Katalog der im § 72a Abs. 1 S. 1 SGB VIII erfassten Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB): §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB

Kontakte

Kommunale Jugendarbeit

Weitere Informationen & Hintergründe zu den Verfahren rund um den § 72a SGB VIII sowie die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis finden Sie unter:

www.landkreis-rosenheim.de/kinder-jugendliche/#tab-kinder-jugendliche-jugendarbeit

Das Team der Kommunalen Jugendarbeit im Kreisjugendamt Rosenheim berät Sie zu den Verfahren:

E-Mail: kommunale.jugendarbeit@lra-rosenheim.de

Telefon: +49 8031 392-246 11

Kreisjugendamt Rosenheim

Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Kreisjugendamt Rosenheim versteht sich in erster Linie als Beratungs- und Dienstleistungsstelle für junge Menschen und deren Familien. Wir wollen jungen Menschen in diesem Prozess in den unterschiedlichsten Lebenslagen individuell unterstützen. Der Rahmen unseres Handelns ist durch die gesetzlichen Regelungen bestimmt. Sie erreichen das Kreisjugendamt zentral unter den folgende Kontaktdaten:

www.landkreis-rosenheim.de/kinder-jugendliche

E-Mail: kreisjugendamt@lra-rosenheim.de

Telefon: +49 8031 392-240 00

Caritas | Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim

Beratung zu Fragen rund um den Kinderschutz erhalten Sie durch die Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle der Caritas Rosenheim, die ehrenamtlich Tätigen Beratung in Fragen des Kinderschutzes anbietet. Die Beratung kann telefonisch, persönlich und auch anonym erfolgen.

www.caritas-kinder-jugend-familienberatung-rosenheim.de/de

E-Mail: czrosenheimeb@caritasmuenchen.org

Telefon: +49 8031 20 37 40

Polizei

Außerhalb der Dienstzeiten des Kreisjugendamtes Rosenheim wenden Sie sich im Fall einer Gefährdung bitte an die örtlich zuständigen Polizeiinspektionen bzw. den Notruf 110:

- Polizeiinspektion Bad Aibling | Telefon: +49 8061 9073-0 | [Webseite](#)
- Polizeiinspektion Brannenburg | Telefon: +49 8034 9068-0 | [Webseite](#)
- Polizeiinspektion Rosenheim | Telefon: +49 8031 200-0 | [Webseite](#)
- Polizeiinspektion Prien a.Chiemsee | Telefon: +49 8051 9057-0 | [Webseite](#)
- Polizeiinspektion Wasserburg am Inn | Telefon: +49 8071 9177-0 | [Webseite](#)

Die entsprechende Polizeidienststelle nimmt Kontakt zum Kreisjugendamt auf.

IMPRESSUM

Stand: 09/2026

Herausgeber: Landratsamt Rosenheim, vertreten durch Landrat Otto Lederer

Kontakt & Gestaltung:

Landratsamt Rosenheim, Wittelsbacherstr. 53, 83022 Rosenheim

Telefon: +49 (0) 8031 - 392 01, E-Mail: poststelle@lra-rosenheim.de

Texte & Grafiken: Kommunale Jugendarbeit im Kreisjugendamt Rosenheim

Druck: Landratsamt Rosenheim

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Landratsamtes Rosenheim.



LANDKREIS
ROSENHEIM